

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2013.00218 vom 12. November 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-11-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2013.00218

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2013.00218 du 12 novembre 2014

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2013.00218 del 12 novembre 2014

Erwägungen

E. 1.1

Zu den Sachurteilsvoraussetzungen gehört die Frage der Beschwerde berechtigung (Beschwerdelegitimation). Diese Frage ist vorweg zu prüfen.

E. 1.2

Die Legitimation zur Anfechtung einer Verfügung beziehungsweise eines Einspracheentscheids durch Beschwerde an das kantonale Gericht richtet sich nach Art. 59 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG). Gemäss dieser Bestimmung ist zur Beschwerde berechtigt, wer durch die angefochtene Verfügung oder den Einspracheentscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Für das Einspracheverfahren nach Art. 52 ATSG gelten inhaltlich dieselben Legitimationsvoraussetzungen (BGE 132 V 74 E. 3.1, Urteil des Bundesgerichts 8C_606/2007 vom 27. August 2008 E. 5.1).

E. 1.3

Erlässt ein Versicherer eine Verfügung, welche die Leistungspflicht eines anderen Trägers berührt, so hat er auch ihm die Verfügung zu eröffnen. Dieser kann die gleichen Rechtsmittel ergreifen wie die versicherte Person (Art. 49 Abs.

E. 1.4

Für den Bereich der Unfallversicherung hat das Bundesgericht in dem erwähnten Entscheid 8C_606/2007 vom 27. August 2008 die Beschwerdelegitimation eines Unfallversicherers gegen eine leistungsverneinende

Verfügung eines anderen Unfallversicherers bejaht. Das Bundesgericht bejahte ein selbstständiges Rechtsschutzinteresse

des Unfallversicherers, da dieser damit rechnen musste, fortan für die Ausrichtung von Versicherungsleistungen hinsichtlich der noch bestehenden gesundheitlichen Beschwerden von der versicherten Person in Anspruch genommen zu werden. Aus diesem Grunde war der durch die leistungsablehnende Verfügung berührte Unfallversicherer zur Anfechtung „pro Adressat“ befugt.

E. 1.5

Demgegenüber wurde die Beschwerdelegitimation eines Unfallversicherers, der nicht mit einer einseitig angeordneten Leistungseinstellung, sondern mit einem zwischen der versicherten Person und dem anderen Unfallversicherer

geschlossenen Vergleich konfrontiert war, verneint (Urteil des Bundesgerichts 8C_921/2012 vom 12. März 2013; vgl. auch Art 78a UVG, wonach bei geldwerten Streitigkeiten zwischen Versicherern das Bundesamt für Gesundheit eine Verfügung zu erlassen hat).

E. 1.6

Mit dem in Rechtskraft erwachsenen Urteil vom 31. Januar 2012 (Prozess Nr. UV.2010.00307; Urk. 10/25/3-16) erkannte das hiesige Gericht, dass die Beigeladene gegenüber der Beschwerdeführerin Anspruch auf Versicherungsleistungen für die Folgen des Unfalls vom 22. Januar 20

E. 3

). Nachdem die Versicherte am 9. Oktober 2009 beim Arbeitsgericht D.____ das Altersheim A.____ zur Bezahlung von Fr. 29'686.35 eingeklagt hatte, schlossen dieses und die Beschwerdeführerin einen Vergleich, wonach die Versicherte ihre Klage auf Fr. 15'000.-- netto reduzierte und das Altersheim A.____ die Klage in diesem Umfang anerkennt, worauf das Arbeitsgericht das Verfahren mit Entscheid vom 23. November 2009 als durch Vergleich erledigt abschrieb (Geschäft Nr. AN090874; Urk. 20/18/2-4).

E. 3.1

Voraussetzung für den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ist unter anderem die Erfüllung der Kontrollvorschriften (Art. 8 Abs. 1 lit. g in Verbindung mit Art. 17 Abs. 2 AVIG).

E. 3.2

Auf Grund der Akten steht sodann fest, dass die Beigeladene am 1. April 2005 Leistungsansprüche für die Monate Januar und Februar 2005 geltend machte (Urk. 20/A36-37), und dass die Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich der Versicherten mit Taggeldabrechnungen vom 20. April 2005 (Urk. 20/A50-51) für 6 kontrollierte Tage im Januar 2005 und für 14 kontrollierte Tage im Monat Februar 2005 Arbeitslosenentschädigung ausrichtete.

E. 3.3

Den Akten lässt sich nicht entnehmen, ob es sich bei den der Beigeladenen mit den Taggeldabrechnungen vom 20. April 2005 (Urk. 20/A50-51) für die Monate Januar und Februar 2005 ausgerichteten Entschädigungen um ein Taggeld bei vorübergehender fehlender oder verminderter Arbeitsfähigkeit im Sinne von Art. 28 AVIG oder um eine Arbeitslosenentschädigung bei Zweifel über Ansprüche aus Arbeitsvertrag im Sinne von Art. 29 AVIG handelte. Für Letzteres spricht der Umstand, dass der Beigeladenen mit Beschluss des Arbeitsgerichts D.____ vom 23. November 2009 (Urk. 20/18/2-4) vergleichsweise eine Entschädigung aus Arbeitsvertrag durch ihre frühere Arbeitgeberin, dem Altersheim A.____, zugesprochen wurde. Diese Frage kann vorliegend indes offen bleiben, wie im Folgenden zu zeigen ist. 4.

E. 4

ATSG). Der Begriff des Berührtseins nach dieser Norm stimmt wiederum mit demjenigen des schutzwürdigen Interesses im Sinne von Art. 59 ATSG überein (BGE 133 II 249 E. 1.3.1 und E. 3; BGE 130 V 560 E. 3.2; Urteil des Bundesgerichts 9C_991/2008 vom 18. Mai 2009 E. 2).

Bei der Beurteilung der Legitimationsvoraussetzungen von Art. 59 ATSG (und Art. 49 Abs. 4 ATSG) wird von der Rechtsprechung danach unterschieden, ob das Rechtsmittel gegen eine den Verfügungsadressaten begünstigende Verfügung gerichtet ist (Drittbeschwerde „contra Adressat“) oder ob es zu dessen Gunsten erhoben werden soll (Drittbeschwerde „pro Adressat“; BGE 134 V 153 E. 5.1, 131 V 298 E. 4).

E. 4.1

Der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung setzt unter anderem Vermittlungsfähigkeit voraus (Art. 8 Abs. 1 lit . f AVIG). Diese ist gegeben, wenn die versicherte Person bereit, in der Lage und berechtigt ist, eine zumutbare Arbeit anzunehmen und an Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen (Art.

E. 4.2

Vorliegend hat die Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich nach der Anmeldung der Beigeladenen zum Leistungsbezug am 25. Oktober 2004 (Urk. 20/A69) eine Rahmenfrist für den Leistungsbezug (vom 25. Oktober 2004 bis 24. Oktober 2006) eröffnet. Damit steht fest, dass sie ab 25. Oktober 2004 sämtliche Anspruchsvoraussetzungen im Sinne von Art. 8 Abs. 1 AVIG als erfüllt erachtete. Die Arbeitslosenkasse verfügte zwar mit Verfügung vom 16.

Dezember 2004 (Urk. 20/A28) eine Einstellung in der Anspruchsberechtigung im Sinne von Art. 30 Abs. 1 lit . a AVIG zufolge selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit für 40 Tage ab 20. Oktober 2004, stellte aber die Vermittlungsfähigkeit - und damit die Anspruchsberechtigung an sich - nicht in Frage. Diese Einschätzung ist mit Blick auf die erwähnten arbeitslosenversicherungsrechtlichen Bestimmungen und Grundsätze jedenfalls nicht offensichtlich unrichtig. Bejahen die zuständigen Behörden der Arbeitslosenversicherung den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung in nachvollziehbarer Weise, wie dies vorliegend geschehen ist, besteht, wie bereits erwähnt (vorstehende E. 2.2) für die Unfallversicherung kein Raum, im Rahmen der Abklärung der Versicherungsdeckung gemäss Art. 2 UVAL eine eigene Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen nach Art. 8 AVIG vorzunehmen.

E. 4.3

An diesem Ergebnis ändert auch der Umstand, dass die Beigeladene für die Monate November und Dezember 2004 keine Leistungsansprüche geltend machte , nichts . Zwar ist auf Grund der Akten davon auszugehen, dass Entschädigungsansprüche der Beigeladenen mangels Geltendmachung innerhalb der dreimonatigen Frist von Art.

E. 4.4

Die Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich stellte die Beigeladene mit Verfügung vom 16. Dezember 2004 (Urk. 20/A28) gestützt auf Art. 30 Abs. 1 lit . a AVIG für die Dauer von vierzig Tagen ab 20. Oktober 2004 wegen selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit in der Anspruchsberechtigung ein. Da die Einstellungstage nach der Rechtsprechung (BGE 114 V 350 E. 2c) frühestens ab dem Zeitpunkt bestanden werden können , in dem die versicherte Person die Kontrollvorschriften erstmals erfüllt e , und erst nach der bestandenen Wartezeit getilgt werden können (Art. 45 Abs. 2 AVIV ; vgl. Taggeldabrechnung vom 17.

Dezember 2004; Urk. 20/A49, Urk. 13/2), ist davon auszugehen, dass die 40

Einstelltage wegen selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit während der Zeit vom 1. November bis 9. Dezember 2004 getilgt wurden. Der Unfallversicherungsschutz der Beigeladenen blieb indes auch während der vorübergehenden Einstellung in der Anspruchsberechtigung gewahrt, weil die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Art. 8 AVIG weiterhin erfüllt waren (BGE 113 V 127 E. 2b). Die Fortdauer des Versicherungsschutzes während der Einstellungsdauer rechtfertigt sich gemäss Rechtsprechung unter anderem deshalb, weil die versicherte Person wegen der oft rückwirkend verhängten Einstellung nicht die Möglichkeit hätte, eine individuelle Versicherung abzuschliessen (BGE 113 V 127 E. 2b). 5.

5.1

Nach Gesagtem steht fest, dass die Organe der Arbeitslosenversicherung die Anspruchsvoraussetzungen im Sinne von Art. 8 AVIG zum Zeitpunkt des Unfalls der Beigeladenen vom 22. Januar 2005 bejahten und der Beigeladenen in den Monaten Januar und Februar 2005 Arbeitslosenentschädigung ausrichteten. Da diese Beurteilung durch die Organe der Arbeitslosenversicherung nicht als offensichtlich unrichtig gelten kann, steht fest, dass die Beigeladene gemäss Art. 2 UVAL bei der Beschwerdeführerin obligatorisch gegen die Folgen des Unfalls vom 22. Januar 2005 versichert ist.

5.2

Demzufolge besteht für die Folgen des Unfalls vom 22. Januar 2005 insofern eine Doppelversicherung, als die Beigeladene einerseits gemäss Art. 2 und Art. 3 UVAL durch die Beschwerdegegnerin und andererseits nach Art. 3 Abs. 2 UVG durch die Beschwerdeführerin (vgl. Urteil des hiesigen Gerichts UV.2010.00307 vom 31. Januar 2012; Urk. 10/25/3-16) versichert ist. 5.3

Nach der Rechtsprechung (BGE 127 V 458) ist im Fall einer Doppelversicherung, bei welcher die versicherte Person nach Beginn des Versicherungsschutzes gemäss Art. 3 Abs. 1 UVAL, aber vor Ende der Nachdeckungsfrist nach Art. 3 Abs. 2 UVG verunfallt, ausschliesslich die SUVA als Unfallversicherer der Arbeitslosenversicherung zur Ausrichtung der Versicherungsleistungen zuständig und das Unfalltaggeld bemisst sich nach Art. 5 Abs. 1 UVAL. Denn die Nachdeckung bezweckt die Verhinderung von Versicherungslücken für Personen, die nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht sofort eine neue Stelle antreten, und welche ohne eine Nachdeckung über keinen Versicherungsschutz für Nichtberufsunfälle verfügen. Sobald indes wiederum ein solcher Schutz vorhanden ist, ist die neue Versicherung zuständig, selbst wenn der Unfall in die Nachdeckungsfrist fällt, da diese damit nicht mehr notwendig ist (BGE 127 V 458 E. 2b/ee). 5.4

Demzufolge ist die Beschwerdegegnerin ausschliesslich zur Ausrichtung der Versicherungsleistungen für die Folgen des Unfalls der Beigeladenen vom 22.

Januar 2005 zuständig.

In diesem Sinne ist die Beschwerde gutzuheissen. 6.

Im bundesgerichtlichen Beschwerdeverfahren darf obsiegenden Behörden oder mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen werden. In Anwendung dieser Bestimmung hat das Bundesgericht der SUVA und den privaten UVG-Versicherern so wie

von Sonderfällen abgesehen den Krankenkassen keine Partei entschädigungen zugesprochen, weil sie als Organisationen mit öffentlichrechtlichen Aufgaben zu qualifizieren sind (BGE 112 V 356 E. 6 mit Hinweisen). Das hat grundsätzlich auch für die Trägerinnen oder Versicherer der beruflichen Vorsorge gemäss BVG zu gelten (BGE 128 V 124 E. 5b, 126 V 143 E. 4a, 118 V 158 E. 7, 117 V 349 E. 8 mit Hinweis).

Der obsiegenden Beschwerdeführerin sowie der Beigeladenen, welche sich nicht hat vernehmen lassen, sind keine Prozessentschädigungen zuzusprechen. Das Gericht erkennt:

- 1.

In Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Einspracheentscheid der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt vom 6. August 2013 aufgehoben und es wird festgestellt, dass die Beigeladene gegenüber der Beschwerdegegnerin Anspruch auf Versicherungsleistungen für die Folgen des Unfalls vom 22. Januar 2005 hat, und dass die Beschwerdegegnerin ausschliesslich zur Ausrichtung der Versicherungsleistungen für die Folgen dieses Unfalls zuständig ist.

- 2.

Das Verfahren ist kostenlos.

- 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Fürsprecher Martin Bürkle - Rechtsanwalt Dr. Stefan Mattmann - Rechtsanwalt Dominique Chopard - Bundesamt für Gesundheit

- 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Der Gerichtsschreiber
Mosimann
Volz

E. 05

hat, unter der Voraussetzung, dass nicht die Beschwerdegegnerin als Unfallversicherer der Arbeitslosenversicherung für dieses Unfallereignis ausschliesslich zuständig ist und Versicherungsleistungen für dessen Folgen ausrichtet. Da die Beschwerdeführerin auf Grund des Urteils des vom 31. Januar 2012 (Prozess Nr. UV.2010.00307; Urk. 10/25/3-16) damit rechnen musste, von der Beigeladenen in Anspruch genommen zu werden, ist sie durch den leistungsverneinenden Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 6. August 2013 (Urk. 2) direkt berührt, weshalb an einem Rechtsschutzinteresse nicht zu zweifeln ist. Die Beschwerdeführerin war daher befugt, gegen den Einspracheentscheid vom 6. August 2013 (Urk. 2) „pro Adressat“ Beschwerde zu erheben.

2. 2.1

Arbeitslose Personen, welche die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Art.

E. 8

Abs. 1 AVIG hat eine versicherte Person Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, wenn sie ganz oder teilweise arbeitslos ist (lit. a); einen anrechenbaren Arbeitsausfall erlitten

hat (lit . b); in der Schweiz wohnt (lit . c); die obligatorische Schulzeit zurückgelegt und weder das Rentenalter der AHV erreicht hat noch eine Altersrente der AHV bezieht (lit . d); die Beitragszeit erfüllt hat oder von der Erfüllung der Beitragszeit befreit ist (lit . e); vermittlungsfähig ist (lit . f) und die Kontrollvorschriften erfüllt (lit . g). 2.4

Art. 29 Abs. 1 AVIG bestimmt, dass die Arbeitslosenkasse Arbeitslosenent schädi gung auszahlt, wenn sie begründete Zweifel hat, ob die versicherte Person für die Zeit ihres Arbeitsausfalls gegenüber ihrem bisherigen Arbeitgeber Lohn- oder Entschädigungsansprüche (im Sinne von Art.

E. 11

Abs. 3 AVIG) hat oder ob sie erfüllt werden. 3.

E. 15

Abs. 1 AVIG). Nach der Rechtsprechung stellt die kurzfristige Verfügbarkeit einen wesentlichen Bestandteil der Vermittlungsfähigkeit dar (Urteil des Bun des gerichts 8C_1010/2009 vom 2. Juni 2010 E. 6.2; vgl. Art. 22 Abs. 4 AVIV). Im vorliegenden Fall zog die Reise der Beigeladenen nach den E.____ zweifellos eine Erschwernis in Bezug auf das Erfordernis, von einem Tag auf den anderen eine Beschäftigung oder eine arbeitsmarktliche Massnahme antre ten zu können, nach sich. Sodann gilt es zu beachten, dass die Beigeladene zum Zeitpunkt der Abreise nach den E.____

am 28. November 2004 (vgl. Urk. 20/2) noch keinen Anspruch auf kontrollfreie Tage im Sinne von Art.

E. 17

Abs. 2 AVIG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 AVIV hatte, weshalb fraglich ist, ob der angetretene Auslandsaufenthalt geeignet ist, die gesetzliche Schaden minderungs pflicht zu verletzen. Eine Pflichtverletzung führt in aller Regel indes nicht bereits zur Verneinung der Anspruchsberechtigung im Sinne von Art. 8 Abs. 1 AVIG. Während die Arbeitslosigkeit im rechtlichen Sinn erst eintritt, wenn sich die versicherte Person beim Arbeitsamt des Wohnortes zur Arbeitsvermittlung gemeldet hat und demgemäss eine verspätete Anmeldung zum Anspruchsverlust für die vor der kontrollierten Arbeitslosigkeit liegenden Tage führt (BGE 124 V 215 E. 2), zieht die Nichtbefolgung der Kontrollvorschriften ohne entschuldbaren Grund nach der Meldung beim Arbeitsamt lediglich (aber immerhin) eine Einstellung in der Anspruchsberechtigung nach sich (Art. 30 Abs. 1 lit . d AVIG). Erst wiederholte Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit den in Art. 30 Abs. 1 AVIG geregelten Einstellungstatbeständen können zur Verneinung der Vermittlungsfähigkeit und damit zum Verlust der Anspruchs berechtigung führen.

E. 20

AVIG handelt es sich nicht um eine der in Art. 8 Abs. 1 lit . a bis g AVIG abschliessend auf gezählten Anspruchsvoraussetzungen. Es ist demnach davon auszugehen, dass die Unfallversicherung auch nach der Abreise der Beigeladenen nach den E.____

fortdauerte.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.